

Gesellschaftsvertrag der **Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH (WZL-GmbH)** – Synopse –

Ursprungsfassung (1998) ¹	Neufassung 2014
§ 1 Firma, Sitz 1. Der Name der Gesellschaft lautet: Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH 2. Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Lünen. § 2 Gegenstand des Unternehmens 1. Aufgabe der Gesellschaft ist es, die wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Lünen in struktureller Hinsicht unter Beachtung ökologischer Erfordernisse voranzutreiben und zu begleiten. Ziel dabei ist es, neue Arbeitsplätze zu schaffen und bestehende für die Zukunft zu sichern. 2. Dazu erbringt die Gesellschaft Informations- und Beratungsdienstleistungen für Unternehmen, sonstige Zielgruppen wie auch für die Gebietskörperschaft und sonstige Stellen. Die Leistungen für Unternehmen umfassen insbesondere den Nachweis von Grundstücksflächen zum Zwecke der Ansiedlung (§ 34c GewO) sowie die Beratung über öffentliche Finanzierungshilfen. 3. Die Gesellschaft ist in diesem Zusammenhang berechtigt, a) gewerblichen Zwecken dienende Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zu erwerben, zu bebauen und zu veräußern sowie Grundstücke zu sanieren, b) Gebäude und sonstige Einrichtungen zu erwerben, umzugestalten und zu unterhalten, soweit diese Maßnahmen im engen Zusammenhang mit der Förderung von Existenz-	§ 1 Firma, Sitz 1. Der Name der Gesellschaft lautet Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH 2. Sitz der Gesellschaft ist Lünen. § 2 Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand der Gesellschaft ist es, zum Wohle der Allgemeinheit die wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Lünen in struktureller Hinsicht unter Beachtung ökologischer Erfordernisse voranzutreiben und zu begleiten sowie die Unterstützung im Bereich des Boden- und Liegenschaftsmanagements betreffend die Grundstücke der Stadt Lünen. Ziel dabei ist es, neue Arbeitsplätze zu schaffen, bestehende für die Zukunft zu sichern und die Lebensmöglichkeiten im Stadtgebiet Lünen nachhaltig zu verbessern. Der Unternehmensgegenstand umfasst insbesondere den An- und Verkauf sowie die Vermarktung und Verwaltung von Grundstücken und Immobilien. Die Leistungen für Unternehmen umfassen insbesondere den Nachweis von Grundstücksflächen zum Zwecke der Ansiedlung (§ 34c GewO) sowie die Beratung über öffentliche Finanzierungshilfen. 2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Die Gesellschaft darf nur nach den Wirtschaftsgrundsätzen i.S.v. § 109 GO NRW verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. 3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung

¹wörtliche Abschrift!

gründen, Forschungs- und Technologievorhaben, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen stehen; die Gesellschaft wird nicht als Bauträger tätig.

- c) Akquisitionsmaßnahmen in Form von Werbekampagnen sowie von Beratungs- und Betreuungsleistungen durchzuführen, insbesondere auch Öffentlichkeitsarbeit für die Stadt Lünen zu betreiben, wenn und soweit diese wirtschaftsbezogene Standortfaktoren zum Inhalt hat.

- d) selbständig Projekte zu initiieren und zu entwickeln.

§ 3

Hilfs- und Nebengeschäfte

Die Gesellschaft darf auch alle sonstigen Geschäfte betreiben, die ihrem Unternehmenszweck dienlich sind, insbesondere

- mit anderen Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, kooperieren;
- sich an Gesellschaften, die ihre Interessen wahrnehmen, beteiligen, solche gründen oder erwerben;

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 DM.

2. Es übernehmen

- | | |
|---|-----------|
| - der Gesellschafter Stadt Lünen eine Stammeinlage von | 51.000 DM |
| - der Gesellschafter Stadtwerke Lünen GmbH eine Stammeinlage von | 17.000 DM |
| - der Gesellschafter Sparkasse Lünen Zweckverbandssparkasse der Städte Lünen und Selm eine Stammeinlage von | 16.000 DM |
| - der Gesellschafter Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Unna (WFG) eine Stammeinlage von | 16.000 DM |

3. Die Leistungen auf die Stammeinlagen eines jeden Gesellschafters sind in bar zu bringen.

von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 3

Hilfs- und Nebengeschäfte

Die Gesellschaft darf auch alle sonstigen Geschäfte betreiben, die Ihrem Unternehmenszweck dienlich sind, insbesondere

- mit anderen Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, kooperieren;
- sich an Gesellschaften, die ihre Interessen wahrnehmen, beteiligen, solche gründen oder erwerben.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **52.000,00 € (in Worten: zweiundfünfzigtausend Euro)**.

2. Es übernehmen:

- | | |
|---|--------------------|
| - der Gesellschafter Stadt Lünen eine Stammeinlage von | 26.520,00 € |
| - der Gesellschafter Stadtwerke Lünen GmbH eine Stammeinlage von | 8.840,00 € |
| - der Gesellschafter Sparkasse Lünen Zweckverbandssparkasse der Städte Lünen und Selm eine Stammeinlage von | 8.320,00 € |
| - der Gesellschafter Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Unna (WFG) eine Stammeinlage von | 8.320,00 € |

§ 5

Abtretung und Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Geschäftsanteile können nur mit vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter abgetreten oder verpfändet werden, es sei denn, der Zessionar oder Pfandnehmer ist Mitgesellschafter.

Der von diesem Abtretungsverbot betroffene Gesellschafter kann jedoch durch Kündigung aus der Gesellschaft ausscheiden. Er erhält für seinen Geschäftsanteil ein Entgelt, das von einem gerichtlich vereidigten Sachverständigen unter Berücksichtigung eventuell erbrachter Nachschußleistungen (§ 6) festgelegt wird. Ausdrücklich ausgenommen bei Festlegung dieses Entgeltes sind alle erhaltenen bzw. zu erwartenden Fördermittel (z.B. Zuschüsse und Spenden).

An dem Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters steht den übrigen Gesellschaftern einzeln ein Vorkaufsrecht zu. Machen mehrere Gesellschafter von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch, so erwerben sie den verkauften Geschäftsanteil gemeinschaftlich im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zueinander.

2. Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist zulässig, wenn der Geschäftsanteil gepfändet oder über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters das Konkurs- bzw. Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Für die Festsetzung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

Bei Pfändung des Geschäftsanteils und im Konkurs bzw. Vergleichsverfahren darf die Einziehung nur gegen angemessenes Entgelt erfolgen. Für die Festsetzung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

3. Erhält ein Gesellschafter bei Ausscheiden oder Auflösung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft nach den oben genannten Abschnitten Geschäfts- oder Gewinnanteile zurück, so verpflichtet er sich, diese Mittel ausschließlich für Wirtschaftsförderungszwecke zu verwenden.

§ 5

Abtretung und Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Geschäftsanteile können nur mit vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter abgetreten oder verpfändet werden, es sei denn, der Zessionar oder Pfandnehmer ist Mitgesellschafter.

Der von diesem Abtretungsanspruch betroffene Gesellschafter kann jedoch durch Kündigung aus der Gesellschaft ausscheiden. Er erhält für seinen Geschäftsanteil ein Entgelt, das von einem gerichtlich vereidigten Sachverständigen unter Berücksichtigung eventueller Nachschussleistungen festgelegt wird. Ausdrücklich ausgenommen bei der Festlegung dieses Entgeltes sind alle erhaltenen bzw. zu erwartenden Fördermittel (z.B. Zuschüsse und Spenden).

An dem Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu. Machen mehrere Gesellschafter von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch, so erwerben sie den verkauften Geschäftsanteil gemeinschaftlich im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zueinander.

2. Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist zulässig, wenn der Geschäftsanteil gepfändet oder über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters das **Insolvenz-** bzw. Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Für die Festsetzung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

Bei **der** Pfändung des Geschäftsanteils und im **Insolvenz-** bzw. Vergleichsverfahren darf die Einziehung nur gegen angemessenes Entgelt erfolgen. Für die Festsetzung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

3. Erhält ein Gesellschafter bei Ausscheiden oder Auflösung der **Gesellschaft** nach den oben genannten Abschnitten Geschäfts- oder Gewinnanteile zurück, so verpflichtet er sich, diese Mittel ausschließlich für Wirtschaftsförderungszwecke zu verwenden.

§ 6

Beschränkte Nachschußverpflichtung

Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie nach dem von der Gesellschafterversammlung festgelegten Wirtschaftsplan benötigt, um ihre Ausgaben zu decken.

Davon trägt der Gesellschafter Stadt Lünen einen Sockelbetrag in Höhe von jährlich 700.000 DM. Eventuelle Mehrbeträge werden von allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufgebracht, jedoch von den Gesellschaftern Stadtwerke Lünen GmbH und Sparkasse Lünen jeweils maximal 75.000 DM pro Jahr. Dies gilt nicht für den Gesellschafter WFG Kreis Unna, der am Gewinn, aber auch am Verlust nicht teilnimmt. Die Nachschußpflicht der Stadt Lünen wird auf 350.000,00 DM pro Jahr begrenzt. Die Ergebnisverwendung richtet sich nach § 22 dieses Vertrages

§ 7

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführer/innen
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Gesellschafterversammlung
4. Der Wirtschaftsrat

§ 6

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die **Geschäftsführung**,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 9

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen; hat sie nur eine/n Geschäftsführer/in, so vertritt diese/r die Gesellschaft alleine. Bei mehreren Geschäftsführern/innen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/r Prokuristen/in vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Alleinvertretungsmacht erteilen.

Die Geschäftsführer/innen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die Geschäftsführer/innen haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der Gesetze zu führen.

Weisungen der Gesellschafterversammlung sind von ihnen zu befolgen, Beschlüsse des Aufsichtsrates haben sie zu beachten.

3. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Geschäftsführern/innen hat jeder von ihnen das Recht, den Aufsichtsrat anzurufen und ihm seine Auffassung zu unterbreiten; der Aufsichtsrat entscheidet dann.

In Fällen, die keinen Aufschub zulassen, entscheidet der/die Aufsichtsratsvorsitzende. Der Aufsichtsrat ist in der darauffolgenden Aufsichtsratssitzung zu unterrichten.

§ 10

Wirtschaftsplan, Finanzplanung

1. Die Geschäftsführer/innen haben drei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Investitions- sowie dem Stellenplan, entsprechend der Systematik des Kontenplans aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
2. Daneben ist von der Geschäftsführung eine 5-jährige Finanzplanung aufzustellen und

§ 8

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen; hat sie nur eine/n Geschäftsführer/in, so vertritt diese/r die Gesellschaft alleine. Bei mehreren Geschäftsführern/innen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/r Prokuristen/in vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einer/m oder mehreren Geschäftsführern/innen Alleinvertretungsmacht erteilen.

Der/Die Geschäftsführer/innen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die **Geschäftsführung** hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der Gesetze zu führen.

Weisungen der Gesellschafterversammlung sind von ihnen zu befolgen, Beschlüsse des Aufsichtsrates haben sie zu beachten.

3. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Geschäftsführern/innen hat jede/r von Ihnen das Recht, den Aufsichtsrat anzurufen und ihm seine Auffassung zu unterbreiten; der Aufsichtsrat entscheidet dann.

In Fällen, die keinen Aufschub zulassen, entscheidet der/die Aufsichtsratsvorsitzende. Der Aufsichtsrat ist in der darauf folgenden Aufsichtsratssitzung zu unterrichten.

§ 9

Wirtschaftsplan, Finanzplanung

1. Die **Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan einem Erfolgsplan und dem Stellenplan.**
2. Daneben ist von der Geschäftsführung eine **fünfjährige** Finanzplanung aufzustellen und gegebenenfalls jährlich fortzuschreiben. Diese Vorausschau ist dem Aufsichtsrat

gegebenenfalls jährlich fortzuschreiben. Diese Vorausschau ist dem Aufsichtsrat und der Stadt Lünen zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht auf 7 Mitgliedern.
2. Der Gesellschafter Stadt Lünen entsendet 4 Vertreter und die Gesellschafter Stadtwerke Lünen GmbH, Sparkasse Lünen und die WFG Unna entsenden je einen Vertreter in den Aufsichtsrat.
3. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates ist nicht begrenzt. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Entsendung seiner Aufsichtsratsmitglieder jederzeit zu widerrufen. Der jeweils betroffene Gesellschafter ist berechtigt und verpflichtet, für die Nachfolge zu sorgen.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind über alles das, was ihnen aufgrund ihrer Mandatswahrnehmung zur Kenntnis gelangt, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
5. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und erläßt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

und der Stadt Lünen zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht **aus sieben** Mitgliedern. **Für ihn gelten die nachfolgenden Bestimmungen und ergänzend die Vorschriften des AktG.**
2. Der Gesellschafter Stadt Lünen entsendet **vier** Vertreter und die Gesellschafter Stadtwerke Lünen GmbH, Sparkasse Lünen und die WFG Unna entsenden je einen Vertreter in den Aufsichtsrat.
3. **Zu den von der Stadt Lünen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates gehört gemäß § 113 Abs. 2 Satz 3 GO NRW der/die Bürgermeister/in oder der/die von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Lünen. Die von der Stadt Lünen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Weisungen des Rates der Stadt Lünen gebunden.**
4. **Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Lünen. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates weiter. Jede/r Gesellschafter/in ist berechtigt, die Entsendung seiner Aufsichtsratsmitglieder jederzeit zu widerrufen. Der/die jeweils betroffene Gesellschafter/in ist berechtigt und verpflichtet, für die Nachfolge zu sorgen.**
War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium oder zur Stadtverwaltung bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium oder aus der Stadtverwaltung.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind über all das, was ihnen aufgrund ihrer Mandatswahrnehmung zur Kenntnis gelangt, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung; er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und kann Untersuchungen selber durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.
2. Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung erarbeiteten Wirtschaftsplan zu prüfen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahreabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und der Gesellschafterversammlung darüber schriftlich zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft hat. Er hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den/die Abschlußprüfer/in Stellung zu nehmen.

Am Schluß des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluß billigt.

3. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Bestellung und Anstellung sowie Abberufung und Entlassung der Geschäftsführer/innen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Erteilung und den Widerruf der Prokura.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

6. Der Aufsichtsrat **kann** sich eine Geschäftsordnung **geben** und **kann** eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung **erlassen**
7. In den Fällen Abs. 4 und 5 ist unverzüglich eine Ersatzentsendung in die laufende Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung; er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und kann Untersuchungen selber durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.
3. Der Aufsichtsrat hat den **Jahresabschluss**, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und der Gesellschafterversammlung darüber schriftlich zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft hat. Er hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den/die **Abschlussprüfer/in** Stellung zu nehmen. Am **Schluss** des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen, zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten **Jahresabschluss** billigt.
4. Der Aufsichtsrat entscheidet über **den Anstellungsvertrag** der Geschäftsführer/innen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Erteilung und den Widerruf der Prokura.

§ 12a
Beschlussfassung

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Angestimmt wird nach Köpfen.

§ 13
Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Handlungen

Die Gesellschafterversammlung kann in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Geschäfte aufnehmen, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

§ 14
Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der Gesellschafter werden in den Versammlungen gefaßt; diese sind von der Geschäftsführung vorzubereiten.

§ 15
Einberufung und Leitung der Sitzung

1. Der/Die Geschäftsführer/in/innen berufen nach entsprechender Abstimmung mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall mit seinem/r nächsten Stellvertreter/in, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen die Gesellschafterversammlung ein und laden dazu alle Gesellschafter schriftlich ein.

Mit der Einladung sind Tagungsort, Tagungszeit und die Tagesordnung bekanntzugeben, Sitzungsvorlagen sind beizufügen.

2. Die Vertreter der Gesellschafter haben sich durch entsprechende schriftliche Vollmacht zu legitimieren.

§ 12
Beschlussfassung

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen **gefasst**, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Abgestimmt wird nach Köpfen.

§ 13
Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Handlungen

Der Aufsichtsrat kann in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Geschäfte aufnehmen, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

§ 14
Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der **Gesellschafter/innen** werden in den Versammlungen **gefasst**; diese sind von der Geschäftsführung vorzubereiten.

§ 15
Einberufung und Leitung der Sitzung

1. **Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Vertreter.** Der/Die Geschäftsführer/in/innen berufen nach entsprechender Abstimmung mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall mit seinem/r nächsten Stellvertreter/in, mit einer Frist von mindestens **zwei** Wochen die Gesellschafterversammlung schriftlich ein. Mit der Einladung sind der Tagungsort, Tagungszeit und die Tagesordnung bekannt zu geben, Sitzungsunterlagen sind beizufügen.
2. **Der/Die Vertreter/in der Gesellschafter/in** haben sich durch entsprechende Vollmacht **in Textform** zu legitimieren.

3. Jeder Gesellschaftervertreter kann Anträge zur Tagesordnung stellen und Ergänzungen zur Tagesordnung verlangen. Entsprechende Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen.
4. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihr nächster Stellvertreter, leitet die Sitzung; er/sie bestimmt zu Beginn der Sitzung den/die Protokollführer/in.

§ 16
Häufigkeit der Sitzung

1. Eine Gesellschafterversammlung hat in den acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Ansonsten hat eine Gesellschafterversammlung stets stattzufinden, wenn ein Gesellschafter dies verlangt oder wenn die Geschäftslage es gebietet.

§ 17
Beschlußfähigkeit

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 7/10 des Stammkapitals vertreten sind.
2. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
3. Fehlt es an der Beschlußfähigkeit, ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Deren Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

3. Jede/r Gesellschaftervertreter/in kann Anträge zur Tagesordnung stellen und Ergänzungen zur Tagesordnung verlangen. Entsprechende Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen.
4. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihr nächster Stellvertreter/in, **leitet** die Sitzung; er/sie bestimmt zu Beginn der Sitzung den/die Protokollführer/in.

§ 16
Häufigkeit der Sitzungen

1. Eine Gesellschafterversammlung hat in den acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Ansonsten hat eine Gesellschafterversammlung stets stattzufinden, wenn ein/e Gesellschafter/in dies verlangt oder wenn die Geschäftslage es gebietet.

§ 17
Beschlussfähigkeit

1. Die Gesellschafterversammlung ist **beschlussfähig**, wenn mindestens 7/10 des Stammkapitals vertreten sind.
2. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
3. Fehlt es an der **Beschlussfähigkeit**, ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Deren **Beschlussfähigkeit** ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

§ 18
Beschlußfassung

1. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt.

Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen.

Je DM 500,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

2. Beschlüsse können ausnahmsweise auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem, telegraphischem oder fernmündlichem Wege gefaßt werden; auch diese Beschlußfassung ist von der Geschäftsführung vorzubereiten.

In diesem Fall gelten die § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 sinngemäß.

3. Die Beschlußfassung gemäß Abs. 2 ist nur zulässig, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht.

§ 19
Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Auflösung der Gesellschaft,
 - c) die Festlegung des Jahresabschlusses innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres und die Verwendung des Ergebnisses,
 - d) die Entlastung der Geschäftsführer/innen und der Aufsichtsratsmitglieder,
 - e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer/innen und Aufsichtsratsmitglieder,
 - f) die Bestellung des/der Abschlussprüfers/in,
 - g) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - h) die Höhe des Sitzungsgeldes für die Aufsichtsratsmitglieder und eine eventuelle Vergütung.

§ 18
Beschlussfassung

1. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen **gefasst**, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je **10,00 €** eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

2. Beschlüsse können ausnahmsweise auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem oder telegraphischem Weg **gefasst** werden; auch diese **Beschlussfassung** ist von der Geschäftsführung vorzubereiten. In diesem Fall gelten die § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 sinngemäß.

3. Die **Beschlussfassung** nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht.

§ 19
Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Auflösung der Gesellschaft,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb von **acht** Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres und die Verwendung des Ergebnisses,
 - d) die Entlastung der **Geschäftsführung** und der Aufsichtsratsmitglieder,
 - e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer/innen und Aufsichtsratsmitgliedern
 - f) die Bestellung des/r Abschlussprüfers/in,
 - g) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - h) die Höhe des Sitzungsgeldes für die Aufsichtsratsmitglieder und eine eventuelle Vergütung,
 - i) **den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,**

§ 20
Jahresabschluß

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres von den Geschäftsführern aufzustellen und von einem/r Wirtschaftsprüfer/in oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Im Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zweckbestimmung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

- j) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung,
- k) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinn der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
- l) die Prüfung und Feststellung des von der Geschäftsführung erarbeiteten Wirtschaftsplanes.

§ 20
Jahresabschluss

1. **Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und Lagebericht sind alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen von der Geschäftsführung aufzustellen. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften der Dritten Buches des Handelsgesetzbuches gelten für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend. Der/die Abschlussprüfer/in hat auch die Prüfung nach § 53 des HGrG NRW vorzunehmen. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und Lagebericht sowie der Prüfungsbericht sind der Stadt Lünen unverzüglich nach Eingang vorzulegen.**
2. **Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) GO NRW. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in den Geschäftsräumen der Gesellschaft öffentlich auszulegen.**
3. **In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GO NRW einzugehen.**
4. **Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW aus.**
5. **Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt Lünen die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen. Die in diesem Zusammenhang für die Durchführung der Konsolidierungsschritte erforderlichen Informationen müssen der Stadt Lünen zugänglich sein, sie kann Aufklärung von der Gesellschaft verlangen.**
6. **Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lünen werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.**

§ 21
Erweiterte Prüfung

Auf Verlangen des Gesellschafters Stadt Lünen wird das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lassen,
2. den/die Abschlussprüfer/in beauftragen, in seinem/ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
3. ihm/ihr den Prüfungsbericht des/der Abschlußprüfers/in übersenden.

§ 22
Gewinnverwendung

Gewinne dürfen nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet, sondern ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft verwendet werden.

§ 23
Sonderrechte

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lünen kann sich zur Klärung von Fragen, die bei einer Bestätigungsprüfung im Sinne des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, unmittelbar bei der Gesellschaft unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Unternehmens, einsehen.

§ 21
Gewinnverwendung

Gewinne dürfen nicht an die Gesellschafter/**innen** ausgeschüttet, sondern ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft verwendet werden.

§ 22
Sonderrechte

Die Gesellschafter können sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten lassen und von der Geschäftsführung Auskunft verlangen. Sie können sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei können sie sich einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach S. 1 stehen auch der zuständigen Stelle für das Beteiligungscontrolling zu. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.

§ 24
Wirtschaftsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Wirtschaftsrat, der die Geschäftsführung berät und unterstützt.
2. Die Mitglieder des Wirtschaftsrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Die Mitglieder des Wirtschaftsrates haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Aufsichtsrat entscheidet über die Bestellung des Wirtschaftsrates.

§ 25
Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger.
2. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden darüber hinaus im Amtsblatt der Stadt Lünen bekanntgemacht.
3. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind auszulegen, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist.

Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Lünen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen.

§ 23
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen **der Gesellschaft** erfolgen im **elektronischen** Bundesanzeiger **und in den Kraft Hauptsatzung der Stadt Lünen festgelegten Organen.**

§ 26
Gründungskosten

Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung (einschließlich aller Nebenkosten) trägt die Gesellschaft. Der Gesamtbetrag der Gründungskosten beläuft sich schätzungsweise auf DM 4.000,00.